

**Veränderung von Beteiligungsverhältnissen  
bei der tmc Content Group GmbH**

**Aktenzeichen: KEK 619**

**Beschluss**

In der Rundfunkangelegenheit

der tmc Content Group GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Andreas Fischer,  
Tempelhofer Ufer 23/24, 10963 Berlin,

- Antragstellerin -

Bevollmächtigte: XXX ...,

w e g e n

Veränderung von Beteiligungsverhältnissen

hat die Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) auf Vorlage der Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb) vom 06.04.2010 in der Sitzung am 11.05.2010 unter Mitwirkung ihrer Mitglieder Prof. Dr. Sjurts (Vorsitzende), Dr. Lübbert (stv. Vorsitzender), Albert, Prof. Dr. Dörr, Dr. Hornauer, Langheinrich, Prof. Dr. Mailänder, Prof. Dr. Müller-Terpitz, Prof. Dr. Schneider und Dr. Schwarz entschieden:

**Die von der Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb) mit Schreiben vom 06.04.2010 zur Beurteilung nach dem Rundfunkstaatsvertrag (RStV) vorgelegte Veränderung von Beteiligungsverhältnissen bei der tmc Content Group GmbH wird nach den Vorschriften des Rundfunkstaatsvertrags über die Sicherung der Meinungsvielfalt im Fernsehen als unbedenklich bestätigt.**

## Begründung

### I Sachverhalt

#### 1 Gegenstand der Anmeldung

1.1 Die anwaltlichen Vertreter der Letni B.V. haben mit Schreiben vom 25.03.2010 bei der mabb eine Veränderung der Beteiligungsverhältnisse auf Ebene der tmc Content Group AG („tmc AG“) angezeigt. Mit Schreiben vom 24.03.2010 haben die anwaltlichen Vertreter der tmc Content Group GmbH ebenfalls die Veränderung der Beteiligungsverhältnisse vorgelegt. Die mabb hat den Antrag der KEK mit Schreiben vom 06.04.2010 zur medienkonzentrationsrechtlichen Prüfung vorgelegt.

1.2 Die angezeigte Veränderung der Beteiligungsverhältnisse betrifft die Aktionärsstruktur der tmc AG. Die bislang an der tmc AG Beteiligte Meteor ALF Beteiligungs GmbH, die Ninth Beteiligung GmbH, die BR Holding GmbH, die Ad.E.L. Adult Entertainment & Lifestyle AG und die Ulrich Rotermund Verwaltungsgesellschaft mbH sind als Gesellschafter ausgeschieden. Ihre Anteile wurden insgesamt von der Letni B.V. als neuer Gesellschafterin übernommen.

Gegenüber dem zuletzt als unbedenklich bestätigten Stand (Beschluss der KEK vom 10.11.2009, Az.: KEK 576) stellen sich die aktuellen Beteiligungsverhältnisse wie folgt dar:

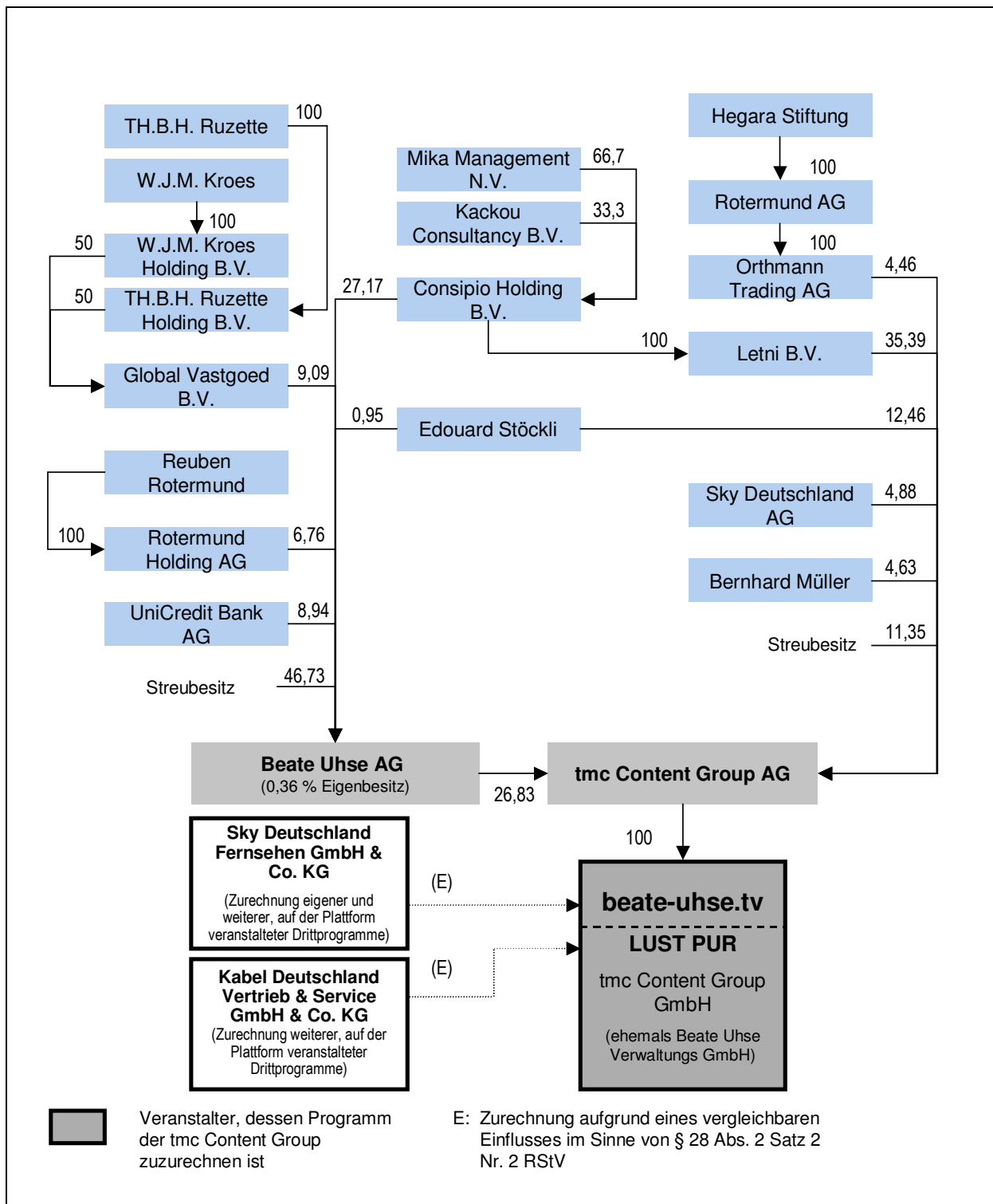
	bislang	aktuell
Letni B.V.	-	35,39 %
Beate Uhse AG	26,83 %	26,83 %
Streubesitz	16,43 %	11,35 %
Ninth Beteiligung GmbH	14,63 %	-
Edouard A. Stöckli	12,46 %	12,46 %
Meteor ALF	7,18 %	-
Sky Deutschland AG	4,88 %	4,88 %
Bernhard Müller	4,63 %	4,63 %
Ulrich Rotermund Verwaltungsgesellschaft mbH	4,60 %	-
Orthmann Trading AG	4,46 %	4,46 %
BR Holding GmbH	3,90 %	-

**1.3** Ferner wurden Veränderungen der Beteiligungsverhältnisse auf der Ebene der Beate Uhse AG gegenüber dem zuletzt als unbedenklich bestätigten Stand (Beschluss der KEK vom 10.11.2009, Az.: KEK 576) mitgeteilt. XXX ... Im Zuge dieser Kapitalerhöhung erhöhte die Global Vastgoed B.V. ihren Anteil an der Beate Uhse AG auf 9,09 %. Die Global Vastgoed B.V. war Inhaberin der niederländischen Playhouse-Gruppe (bestehend aus Global Distributors Netherlands B.V., der Global Internet B.V., der Global Novelities B.V. und der Ladies Night Deutschland B.V.). Die Playhouse-Gruppe wurde Anfang 2009 von der Beate Uhse AG übernommen. XXX ... Die Geschäftsanteile der Global Vastgoed halten die W. J. M. Kroes Holding B.V. und die Th. B. H. Ruzette Holding B.V. zu jeweils 50 %. Alleingesellschafter der Holdings sind W. J. M. Kroes bzw. Th. B. H. Ruzette. Infolge der Kapitalerhöhung haben sich die Anteile der übrigen Gesellschafter somit anteilmäßig verkleinert.

Gegenüber dem bislang als unbedenklich bestätigten Stand stellen sich die aktuellen Beteiligungsverhältnisse wie folgt dar:

	bislang	aktuell
Streubesitz	52,50 %	46,73 %
Consipio Holding B.V.	29,90 %	27,17 %
Global Vastgoed B.V.	-	9,09 %
UniCredit Bank AG	9,80 %	8,94 %
Rotermund Holding AG	7,40 %	6,76 %
Edouard A. Stöckli	-	0,95 %
Beate Uhse AG (Eigenbesitz)	0,40 %	0,36 %

## 1.4 Darstellung der gesellschaftlichen Beteiligungsverhältnisse



## 2 Plattformverträge

Das Erotikspartenprogramm beate-uhse.tv wird als Pay-TV über die Sky-Plattform ausgestrahlt. Das Programm LUST PUR wird derzeit digital als Pay-TV täglich in der Zeit von 20:00 bis 06:00 Uhr über die KabelKiosk-Plattform der Eutelsat visAvision

GmbH verbreitet. Zudem wird das Programm über die Kabelnetze der Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co. KG („KDG“), der Unitymedia NRW GmbH und Unitymedia Hessen GmbH & Co. KG sowie als IPTV über das Netz der Deutschen Telekom AG verbreitet. Im Verfahren KEK 576 wurden Plattformverträge vorgelegt; auf die dortige Darstellung wird verwiesen (Beschluss der KEK vom 10.11.2009, Az.: KEK 576, I 2).

### **3 Antragsteller und Beteiligte**

#### **3.1 tmc Content Group GmbH**

Unternehmensgegenstand der tmc Content Group GmbH ist die „Veranstaltung von Fernsehprogrammen aller Art über alle technischen Verfahren einschließlich Internet-Fernsehen, die Veranstaltung von Telemediendiensten und anderen audiovisuellen Angeboten, insbesondere auch als Online- und Internetangebote, die Veranstaltung von interaktiven Fernseh- und Telemedienangeboten (z. B. Call-in-Shows), die Produktion von Filmen, Fernsehprogrammen und Videos, der Erwerb, die Veräußerung und die Lizenzierung der Auswertung von Filmrechten jeder Art sowie die Durchführung sämtlicher mit den vorstehenden Unternehmungen im Zusammenhang stehenden Geschäften, wie der Betrieb der erforderlichen technischen Einrichtungen, die Beantragung und Nutzung rundfunkrechtlicher Lizenzen und sonstiger Erlaubnisse sowie die Verwertung von Werbezeiten“ (XXX ...).

#### **3.2 Beteiligte**

##### **3.2.1 tmc AG**

Alleingeschafterin der Antragstellerin ist die tmc AG, ein börsennotiertes Unternehmen mit Sitz in Baar, Kanton Zug/Schweiz. Die bis Anfang 2008 unter erotic media AG firmierende tmc AG ist international im Lizenzhandel mit Erotikfilmen tätig und verfügt nach eigenen Angaben über die größte Erotikfilmbibliothek in Europa mit ca. 7.000 Filmen. Seit Herbst 2005 betreibt die tmc AG den von Sky (ehemals Premiere) erworbenen Telemediendienst Blue Movie, bestehend aus zwei Abrufkanälen. Seit März 2006 betreibt sie mit „Blue Movie Gay“ einen weiteren Abrufkanal. Im Juli 2006 startete die tmc AG den Telemediendienst „redXclub“, zwei „Vollerotik“-Kanäle, die als Pay-per-View-Angebote bei KDG empfangbar sind. Ferner hat die tmc AG auch mit Unitymedia eine Vereinbarung über die Ausstrahlung zweier ei-

genständiger Pay-per-View-Kanäle unter dem Namen Blue Movie geschlossen. Damit sieht sich die tmc AG als führenden Anbieter von „Vollerotik“-Angeboten in Deutschland an.

Dem Verwaltungsrat der tmc AG gehören Th. B. H. („Bert“) Ruzette, Edouard Stöckli und Bernhard Müller an. Edouard Stöckli (12,46 %) und Bernhard Müller (4,63 %) sind auch Aktionäre der tmc AG. Th. B. H. Ruzette ist über die Global Vastgoed B.V. mittelbar an der Beate Uhse AG beteiligt.

Größte Aktionärin der tmc AG ist nunmehr die Letni B.V. mit 35,39 %. Die Letni B.V. ist eine 100 %ige Tochtergesellschaft der Consipio B.V., die ihrerseits mit 27,70 % an der Beate Uhse AG beteiligt ist. Die Beate Uhse AG wiederum ist in Höhe von 26,83 % an der tmc AG beteiligt.

### **3.2.2 Beate Uhse AG**

Die Beate Uhse AG ist ein börsennotierter Konzern im Sex- und Erotikbereich mit den Tätigkeitsfeldern Trading (Versand-, Einzel- und Großhandel mit Erotikprodukten) und Entertainment (Vermarktung von Inhalten über Internet, Telefonmehrwertdienste und Fernsehen). Das Unternehmen ist in 15 Ländern aktiv.

Hauptaktionär ist die Consipio Holding B.V. mit 27,17 % der Anteile. Daneben halten die Global Vastgoed B.V. mit 9,09 %, die UniCredit Bank AG (vormals: Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG) mit 8,94 % und die Rotermund Holding AG mit 6,76 % Anteile von mehr als 5 %. Ferner hält der Gesellschafter und Verwaltungsrat der tmc AG Edouard A. Stöckli 0,95 % der Anteile; 0,36 % hält die Beate Uhse AG in Eigenbesitz. 46,73 % des Aktienkapitals befinden sich in Streubesitz.

Die mittelbaren Gesellschafter der Global Vastgoed B.V. W. J. M. Kroes und Th. B. H. Ruzette haben leitende Positionen in der Beate Uhse Gruppe. Ruzette leitet den Bereich Beate Uhse new Media GmbH und die zur Vermarktung der Filmrechte gegründete Beate Uhse Licensing B.V. Kroes ist für die zur Unternehmensgruppe der Beate Uhse AG gehörende Scala Agenturen B.V., die im Bereich des Erotikgroßhandels tätig ist, zuständig. Weitere Beteiligungen und Aktivitäten im Medienbereich bestehen nach Auskunft der Antragstellerin nicht.

## **II Verfahren**

Die gemäß § 21 Abs. 2 Nr. 5 RStV erforderliche Vollständigkeitserklärung der Antragstellerin liegt vor. Vor der Entscheidung der Kommission wurde der mabb Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

## **III Medienkonzentrationsrechtliche Beurteilung**

### **1 Bestätigungsvorbehalt**

**1.2** Beteiligungsveränderungen bei Veranstaltern und an ihnen im Sinne von § 28 RStV beteiligten Unternehmen sind gemäß § 29 Satz 1, 4 RStV vor ihrem Vollzug anzumelden und bedürfen der Unbedenklichkeitsbestätigung. Die angezeigten Beteiligungsveränderungen bei der börsennotierten tmc AG und der börsennotierten Beate Uhse AG wurden vor der Unbedenklichkeitsbestätigung durch die KEK vollzogen. Für den Fall, dass eine bereits vollzogene Beteiligungsveränderung nicht als unbedenklich bestätigt werden kann, ist zwingend der Widerruf der Zulassung des betroffenen Programmveranstalters vorgesehen, § 29 Satz 4 RStV.

### **2 Zurechnung von Programmen**

**2.1** Die Programme LUST PUR und beate-uhse.tv werden der Antragstellerin und ihrer Obergesellschaft tmc AG zugerechnet (§ 28 Abs. 1 Satz 1 RStV).

### **2.2 Zurechnung zu Plattformbetreibern**

**2.2.1** Nach § 28 Abs. 2 Satz 1 RStV steht es einer die Zurechnung begründenden Beteiligung nach § 28 Abs. 1 RStV gleich, wenn ein Unternehmen allein oder gemeinsam mit anderen auf einen Veranstalter einen vergleichbaren Einfluss ausüben kann. Als vergleichbarer Einfluss gilt gemäß § 28 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 RStV auch, wenn das Unternehmen aufgrund vertraglicher Vereinbarungen eine Stellung innehat, die wesentliche Entscheidungen des Veranstalters über die Programmgestaltung von seiner Zustimmung abhängig macht.

Die KEK hat bislang mehrere auf Pay-TV-Plattformen von Dritten veranstaltete Programme gemäß § 28 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 RStV dem Plattformbetreiber zugerechnet, weil der jeweilige Plattformvertrag dem Veranstalter wesentliche Abweichungen des

Programms von einem vertraglich vereinbarten Sendekonzept ohne Zustimmung des Plattformbetreibers untersagt (vgl. Beschluss der KEK vom 11.05.2004 i. S. Kinowelt TV, Az.: KEK 204, III 2.2, und vom 08.05.2007 i. S. Just Four Music, Az.: KEK 411, III 2.5, m. w. N.).

Sofern dagegen der Plattformvertrag keinen solchen Zustimmungsvorbehalt vorsieht und keine inhaltlichen Vorgaben für die Programmgestaltung enthält, die über eine allgemein gehaltene Bezeichnung des Genres, ggf. die Pflicht des Veranstalters zur Qualitätssicherung und gewisse quantitative Mindestanforderungen hinausgehen (insbesondere: weder ein vertraglich vereinbartes Sendeschema, das den zeitlichen Ablauf des Programms vorgibt, noch sonstige konkrete Regelungen zu Inhalt und Ablauf des Programms), wird das Drittprogramm dem Plattformbetreiber nicht zugerechnet (vgl. Beschluss der KEK vom 11.05.2004 i. S. Kinowelt TV, Az.: KEK 204, III 2. 2, und vom 12.02.2008 i. S. MTV Entertainment, Az.: KEK 449, III 2.2.4, m. w. N.).

### 2.2.2 LUST PUR

Der Plattformvertrag mit **KDG** enthält Vorgaben, welche die Antragstellerin in wesentlichen Entscheidungen über die Programmgestaltung berühren. Daher ist das Programm LUST PUR dem Plattformbetreiber KDG i. S. d. § 28 Abs. 2 Satz 2, 2. Alt. RStV zuzurechnen (vgl. Beschluss der KEK vom 10.11.2009, Az.: KEK 576, III 2.2.2.1). Eine Zurechnung zu den anderen Plattformbetreibern findet hingegen nicht statt (ebenda, III 2.2.2.2 - 2.2.2.5).

Wegen entsprechender Vereinbarungen werden KDG darüber hinaus die auf Sendung befindlichen Programme **tv.gusto**, **Kinowelt TV Premium**, **Bibel TV**, **History**, **The Biography Channel**, **Gute Laune TV**, **Spiegel TV digital**, **Sat.1 Comedy**, **kabel eins classics**, **RCK TV**, **Jukebox**, **13th Street** und **SyFy** (vgl. zuletzt Beschluss der KEK vom 13.04.2010 i. S. NBC, Az.: KEK 598/606) zugerechnet.

### 2.2.3 beate-uhse.tv

**beate-uhse.tv** wird der Plattformbetreiberin Sky nach § 28 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 RStV zugerechnet, da diese aufgrund vertraglicher Vereinbarungen eine Stellung innehat, die wesentliche Entscheidungen des Veranstalters über die Programmgestaltung von ihrer Zustimmung abhängig macht (vgl. bereits Beschluss der KEK vom

19.08.2008 i. S. Beate Uhse, Az.: KEK 435/440/516/517, II 2.2). Die seit der Entscheidung der KEK vom 19.08.2008 erfolgten Änderungen der Plattformvereinbarung führen wegen Geringfügigkeit nicht zu einer abweichenden Beurteilung (vgl. zuletzt Beschluss der KEK vom 10.11.2009 i. S. tmc, Az.: KEK 576, III 2.2.2). Wegen entsprechender Vereinbarungen werden Sky darüber hinaus die auf der Sky-Plattform ausgestrahlten Drittprogramme **Classica**, **GoldStar TV**, **Heimatkanal**, **Junior**, **Discovery Channel**, **Discovery Geschichte**, **Discovery HD**, **Romance TV**, **SPIEGEL Geschichte**, **The Biography Channel** und **History** zugerechnet (vgl. Beschluss der KEK vom 10.06.2008 i. S. Premiere, Az.: KEK 500-1 und -2, III 2.1, und Beschluss der KEK vom 09.03.2010 i. S. Sky, Az.: KEK 604, zuletzt Beschluss der KEK vom 13.04.2010 i. S. History, Az.: KEK 602). Ferner sind Sky die von ihr selbst veranstalteten Programme zuzurechnen. Schließlich sind Sky gemäß § 28 Abs. 1 Satz 3 und arg. e § 29 Satz 2 RStV die der News Corporation zuzurechnenden Programme **Fox Channel**, **National Geographic Channel** und **Sky News** zuzurechnen (vgl. Beschluss der KEK vom 10.06.2008 i. S. Premiere, Az.: KEK 500-1 und -2, III 2.2.6).

### 3 Vorherrschende Meinungsmacht

#### 3.1 Zuschaueranteile

- 3.1.1 Nach § 27 Abs. 2 Satz 2 RStV muss die Ermittlung der Zuschaueranteile auf Grund repräsentativer Erhebungen bei Zuschauern ab Vollendung des dritten Lebensjahres nach allgemein anerkannten wissenschaftlichen Methoden durchgeführt werden. In der Regel verwendet die KEK für die Ermittlung der Zuschaueranteile die monatlichen Daten zu den Anteilen der Fernsehsender an der täglichen durchschnittlichen Sehdauer (Zuschauer ab drei Jahren, Mo. – So.). Die Sehdaueranteile werden im Auftrag der Arbeitsgemeinschaft Fernsehforschung (AGF) laufend von der Gesellschaft für Konsumforschung (GfK) im Rahmen des Fernsehpanels D+EU erhoben. Die AGF/GfK-Fernsehforschung bezeichnet in ihren Veröffentlichungen die Sehdaueranteile als Marktanteile. Die Zuschaueranteile der auf der Sky-Plattform verbreiteten Programme werden von der AGF/GfK-Fernsehforschung nicht veröffentlicht. Für diese Programme werden der KEK Daten aus der Sky-Marktforschung (Grundgesamtheit: 72,2 Mio. Personen ab drei Jahren) zur Verfügung gestellt, die nach Mitteilung von Premiere im Prüfverfahren Az.: KEK 271 zu den Daten der AGF/GfK-Fernsehforschung in Beziehung gesetzt werden können.

**3.1.2 beate-uhse.tv** wird als Pay-TV täglich in der Zeit von 20:00 bis 05:45 Uhr über die Programmplattform **Sky** ausgestrahlt. Zum 31.12.2009 verzeichnete Sky insgesamt 2,470 Mio. direkte Abonnenten (30.06.2009: 2,364 Mio., vgl. Pressemitteilungen vom 25.02.2010). Die Premiere AG teilte im Verfahren Az.: KEK 542/547/548/549/553 für das Jahr 2008 einen Anteil von **1,5 %** der über die Sky/Premiere-Plattform verbreiteten Programme an der Gesamtfernsehnutzung in Deutschland mit.

Mit Schreiben vom 05.05.2010 teilte die Veranstalterin die internen Marktanteile aus der Sky-Marktforschung für beate-uhse.tv mit. Demnach beträgt der interne Marktanteil des Programms beate-uhse.tv von April 2009 bis März 2010 **XXX ... %**. Bezogen auf die die Gesamtfernsehnutzung abbildende Grundgesamtheit der AGF/GfK-Fernsehforschung und verglichen mit dem Sky/Premiere-Zuschaueranteil für 2008 in Höhe von 1,5 % erreichte **beate-uhse.tv** somit einen Zuschaueranteil von ca. **XXX ... %**.

**3.1.3** Für das Programm **LUST PUR**, das erst seit dem 01.06.2009 verbreitet wird, liegen der Veranstalterin keinerlei Marktforschungsdaten oder Marktanteile aus der AGF/GfK-Fernsehforschung vor. Es wurden lediglich folgende Angaben zur technischen Reichweite des Programms gemacht:

<b>Monat</b>	<b>technische Reichweite</b>
Juni 2009	weniger als 500 Haushalte (HH)
Juli 2009	weniger als 500 HH
August 2009	1.507 HH
September 2009	1.878 HH
Oktober 2009	2.320 HH
November 2009	854.340 HH
Dezember 2009	835.141 HH
Januar 2010	839.571 HH
Februar 2010	858.277 HH
März 2010	864.355 HH

Quelle: Schreiben der Veranstalterin vom 05.05.2010.

Zu den Zuschaueranteilen der auf der Plattform von **KDG** veranstalteten Programme liegen der KEK keine Angaben vor. Einer Veröffentlichung von KDG vom 16.02.2010 zufolge liegen die Abonnementzahlen des digitalen Premium-TV-Angebots derzeit bei 1.039.000 (Stand: 31. Dezember 2009). In der Referenzperiode von April 2009 bis März 2010 erreichten die von der AGF/GfK-Fernsehforschung veröffentlichten Zuschaueranteile der Fernsehsender ARD einschließlich ihrer Dritten Programme, ZDF, 3sat, arte, KI.KA und Phoenix sowie Sat.1, ProSieben, kabel eins, N24, 9Live, RTL Television, RTL II, Super RTL, VOX, n-tv, Comedy Central, Das Vierte, DMAX, DSF, EuroNews, Eurosport, MTV, NICK, Tele 5, TV 5 Europe und VIVA einen Zuschaueranteil von insgesamt etwa 96,1 %. Der restliche Zuschaueranteil von ungefähr 3,9 % bezieht sich auf die Programme der Sky-Plattform (ehemals: Premiere-Plattform) (2008: 1,5 %) sowie auf eine Vielzahl von Programmen, wie z. B. Astro TV, Teleshoppingkanäle, privates Regionalfernsehen, Offene Kanäle, fremdsprachige Programme und weitere digitale Pay-TV-Programmpakete. Folglich kann davon ausgegangen werden, dass auf die Programmplattform von KDG ein Zuschaueranteil von **deutlich weniger als 2,4 %** entfällt.

### 3.2 Abschließende Feststellung

Nach dem dargelegten Sachverhalt liegen keine Anhaltspunkte für die Entstehung vorherrschender Meinungsmacht vor, so dass den angezeigten Beteiligungsveränderungen Gründe der Sicherung der Meinungsvielfalt nicht entgegen.

(gez.) Sjurts Lübbert Albert Dörr Hornauer Langheinrich  
Mailänder Müller-Terpitz Schneider Schwarz